Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2017 Nr. 37 Veröffentlichungsdatum: 01.12.2017

Seite: 1030

Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen – P 3010 – 5 – II A 4

22308

Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen - P 3010 - 5 - II A 4

Vom 1. Dezember 2017

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft habe ich die vom Senat der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen am 14. Juni 2017 beschlossene Änderung der Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen sowie einiger redaktionellen Änderungen mit Erlass vom heutigen Tage gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst – FHGöD – vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168), genehmigt. Ihren Wortlaut gebe ich nachstehend bekannt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen vom 22. Februar 2006 (MBI. NRW. S. 187) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "den gehobenen Dienst" durch die Wörter "die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2" ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 2 werden jeweils in der Nummer 1 und der Nummer 2 die Wörter "Laufbahn des gehobenen Dienstes" durch die Wörter "Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2" ersetzt.
- 3. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort "Finanzministerium" durch die Wörter "Ministerium der Finanzen" ersetzt.
- 4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Leitung eines Lehrbereichs der Fachhochschule wird von der Leitung der Fachhochschule benannt."

Artikel 2

Die Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBI. NRW. 2017 S. 1030